



Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

Bauleitplanung der Gemeinde Weinbach Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Gräveneck

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 16. Mai 2024 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Gräveneck beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung dient dem Schutz des historischen Orts- und Landschaftsbildes im Bereich der ehemaligen Steigerhäuser an der Lahntalbahn, der Sicherung der bestehenden Nutzung und der Regelung der zukünftigen Nutzung in dem Bereich der Flurstücke 3/1, 3/2, 5, 6/2, 6/3 und 8/1 in Flur 48 der Gemarkung Gräveneck.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ ist mit Begründung während der Veröffentlichungsfrist

vom 18.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025

auf der Homepage der Gemeinde Weinbach unter www.gemeinde-weinbach/Rathaus-politik/Bebauungspläne oder www.seifert-plan.com/downloads und www.bauleitplanung.hessen.de einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der genannten Planunterlagen im Veröffentlichungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Elkerhäuser Straße 17 in 35796 Weinbach.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag von 7.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr,
sowie jeder erste Mittwoch im Monat von 15.00 bis 19.00 Uhr

Während des oben genannten Zeitraums hat jedermann die Möglichkeit zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Außenbereichssatzung. Stellungnahmen zu den Satzungsinhalten können innerhalb der Veröffentlichungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse ist andernfalls nicht möglich.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in öffentlicher Sitzung (bei Bürgern anonymisiert) behandelt werden.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte wurden nach § 4b S. 1 BauGB einem privaten Planungsbüro übertragen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Gräveneck:



Weinbach, den 11.02.2025

Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach
gez. Christian Harms, Bürgermeister